

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 1. Dezember 2020
Geschäftsnummer: 2020.WEU.66

Kantonsbeitrag an die Vorsorgestiftung VSAO in 3000 Bern für die Erstellung von zehn Mehrfamilienhäusern im Standard Minergie®-A (Gesuch Nr. 110434) Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'648'400 soll der Kantonsbeitrag an die Vorsorgestiftung VSAO für die Erstellung von zehn Mehrfamilienhäusern im Standard Minergie®-A in Zollikofen finanziert werden. Damit erfüllen die Gebäude die Anforderungen an energieeffiziente Neubauten im Sinne des kantonalen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz.

Die Gebäude weisen eine Energiebezugsfläche von insgesamt 20'014 m² auf. Der Kanton sichert einen maximalen Beitrag von CHF 1'648'400 zu. Die Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV; BSG 741.111), Art. 43-59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 ff.
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.



4. Massgebende Kreditsumme

Anrechenbare Kosten	CHF	22'000'000
Kantonsbeitrag, massgebende Kreditsumme	CHF	1'648'400

Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.

5. Beitragssatz

Die zehn Gebäude wurden vom Gesuchsteller zu sieben Baueinheiten bzw. Gesuchen zusammengefasst. Dies hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Beitragshöhe. Für die Berechnung der Beitragshöhe wird die Energiebezugsfläche in m² ohne Raumhöhenkorrektur angenommen. Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:

Gebäude	Energiebezugsfläche	Ansatz pro m²	Beitrag
Lätternweg 19/21	1'857 m ²	CHF 100	CHF 185'700
Lätternweg 23/25/27/29	3'367 m ²	CHF 77.20	CHF 260'000
Lätternweg 31/33	3'237 m ²	CHF 78.80	CHF 255'000
Lätternweg 35/37/39/41	3'367 m ²	CHF 77.20	CHF 260'000
Lätternweg 43/45	1'857 m ²	CHF 100	CHF 185'700
Lätternweg 47/49	2'609 m ²	CHF 87.80	CHF 229'000
Lätternweg 51/53/55	3'720 m ²	CHF 73.40	CHF 273'000
Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 59 KEnG			max. CHF 1'648'400

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kredite aufgrund der gültigen MINERGIE®-A Zertifikate nach Fertigstellung der Gebäude.

6. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es ist ein Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG. Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2021 bis 2023 nach Massgabe der vorhandenen Voranschlagskredite. Sie sind im entsprechenden Voranschlag respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe: 09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung
Konto: 363500 Beiträge an Private Unternehmungen

7. Begründung

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006.

Die kantonale Energiestrategie 2006 sieht vor, dass der Anteil erneuerbarer Energie für die Wärmeerzeugung im Gebäudebereich auf 70 % gesteigert wird. Der Wärmebedarf des ganzen Gebäudebestandes im Kanton Bern soll bis ins Jahr 2035 um 20 % gesenkt werden. Diese Ziele sollen unter anderem mit besonders energieeffizienten Gebäuden erreicht werden.

Dazu gehört der MINERGIE®-A-Standard. Er bewirkt, dass Gebäude halb so viel Energie verbrauchen, als wenn sie nach den gesetzlichen Anforderungen (Minimalstandard gemäss kantonalen Energiegesetzgebung) gebaut würden. Die Überbauung in Zollikofen wird einen Beitrag an das Erreichen dieses strategischen Ziels leisten.

Für die Berechnung des Förderbeitrags grosser Gebäude wird – im Gegensatz zu kleinen Mehrfamilien- oder Einfamilienhäusern – kein linearer Beitragssatz angewendet. Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein degressiver Beitragssatz pro Gebäude angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen orientiert. Das harmonisierte Fördermodell berücksichtigt insbesondere auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten, der im Rahmen des Globalbeitragsmodells des Bundes mit geeigneten Anpassungen periodisch Rechnung getragen wird. Sobald der Bund im Beitragsmodell entsprechende Anpassungen vornimmt, fliessen diese in das HFM ein.

8. Bedingungen und Auflagen

Es gelten die Bedingungen des zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gültigen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz.

Gültigkeitsdauer: die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von drei Jahren ab der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie kann auf begründeten Antrag des Gesuchstellers um jeweils ein Jahr, insgesamt jedoch maximal 5 Jahre durch das AUE verlängert werden.

Rückforderung von Leistungen: Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn ein Objekt innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

CO₂-Einsparung: Die Wirkung der CO₂-Einsparung gebührt offiziell dem Kanton Bern. Die Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

9. Eröffnung

Dieser Beschluss wird dem Gesuchsteller und Eigentümer durch das AUE über das Online-Portal des Förderprogramms eröffnet.

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident

Der Generalsekretär



Stefan Costa



Patrick Trees

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 1. Dezember 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*

